



Nr 216

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ÜBER DIE SCHUL- ORGANISATION**



# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## **Präsidiales**

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A -----</b>	
Abteilungsleitung .....	19-13
Administration .....	14-11
Allgemeines .....	10-9
Angebote in der unterrichtsfreien Zeit.....	27-15
Anstellung .....	12-11
Aufgaben .....	11-10, 13-11, 15-12, 16-12, 20-13, 23-14, 24-14
Aufgabenhilfe.....	26-15
Aufhebung bisheriger Vorschriften .....	29-15
<b>B -----</b>	
Beiträge .....	24-14
<b>D -----</b>	
Dauer des Kindergartenbesuchs.....	4-7
Departementsleitung .....	18-13
<b>G -----</b>	
Gemeinderat.....	9-9
Grosser Gemeinderat .....	8-8
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr.....	5-8
<b>I -----</b>	
Inkrafttreten.....	28-15
<b>O -----</b>	
Organisation.....	17-12, 23-14, 24-14
<b>P -----</b>	
Pflichtenheft.....	22-13
Protokoll.....	10-10
<b>S -----</b>	
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde.....	6-8
Schulen .....	1-7
Schulgrenzen.....	2-7
Schulkreis.....	2-7
Schulmodell Sekundarstufe I.....	5-8
Schulorgane.....	7-8
Schulzahnpflegeleitung.....	24-14
Sekretariat .....	10-9
Spezielle Sekundarklassen .....	5-8
<b>T -----</b>	
Tagesschulangebote .....	25-14

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## **U** -----

Umfang.....	1-7
Unterschrift.....	10-10

## **V** -----

Volksschule.....	1-7
Vorsitz.....	10-9, 15-12

## **W** -----

Wahl.....	23-14, 24-14
Wahl/Amts-dauer.....	10-9

## **Z** -----

Zuordnung der Kindergärten.....	3-7
Zusammenarbeit.....	21-13
Zusammensetzung.....	10-9, 12-11, 15-12

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
Umfang.....	7
Volksschule .....	7
Schulen .....	7
Schulkreis.....	7
Schulgrenzen.....	7
Zuordnung der Kindergärten.....	7
Dauer des Kindergartenbesuchs.....	7
Schulmodell Sekundarstufe I.....	8
Spezielle Sekundarklassen.....	8
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr .....	8
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde .....	8
Schulorgane.....	8
II Grosser Gemeinderat, Gemeinderat.....	8
Grosser Gemeinderat .....	8
Gemeinderat.....	9
III Schulkommission.....	9
Allgemeines .....	9
Zusammensetzung.....	9
Wahl/Amtsduer .....	9
Vorsitz .....	9
Sekretariat .....	9
Protokoll.....	10
Unterschrift .....	10
Aufgaben .....	10
IV Schulleitungen, Konferenzen.....	11
1 Die Schulleitungen .....	11
Zusammensetzung.....	11
Anstellung.....	11
Aufgaben .....	11
Administration .....	11
2 Die Schulleitungskonferenz .....	12
Zusammensetzung.....	12
Vorsitz .....	12
Aufgaben .....	12
3 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen .....	12
Aufgaben .....	12
Organisation .....	12
V Schulverwaltung.....	13
1 Die Verwaltungsabteilung Bildung, Kultur, Sport.....	13
Departementsleitung .....	13
Abteilungsleitung .....	13
Aufgaben .....	13

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

2	Die Schulhauswarte.....	13
	Zusammenarbeit.....	13
	Pflichtenheft .....	13
VI	Gesundheitsdienst.....	14
1	Schulärztlicher Dienst.....	14
	Organisation.....	14
	Wahl.....	14
	Aufgaben .....	14
2	Schulzahnärztlicher Dienst.....	14
	Organisation.....	14
	Wahl.....	14
	Aufgaben .....	14
	Schulzahnpflegeleitung.....	14
	Beiträge .....	14
VII	Weitere Schuleinrichtungen .....	14
	Tagesschulangebote .....	14
	Aufgabenhilfe.....	15
	Angebote in der unterrichtsfreien Zeit.....	15
VIII	Schlussbestimmungen.....	15
	Inkrafttreten.....	15
	Aufhebung bisheriger Vorschriften .....	15
	Ostermundigen, 17. November 2008 .....	16

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beschliesst, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (mit Änderung vom 21. März 2012) und Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011

## REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| Umfang      | 1 | Das Schulwesen der Gemeinde Ostermundigen umfasst: <ul style="list-style-type: none"><li>- den Kindergarten</li><li>- die Primarstufe</li><li>- die Sekundarstufe I</li><li>- die Heilpädagogischen Sonderklassen</li></ul> |
| Volksschule | 2 | Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre.   |
| Schulen     | 3 | Die Schulanlagen Bernstrasse, Dennigkofen, Mösli und Rüti, mit den ihnen angegliederten Kindergärten, bilden je eine Schule im Sinne dieses Reglements.   |

#### Art. 2

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Schulkreis   | 1 | Die Gemeinde bildet einen einzigen Schulkreis.   |
| Schulgrenzen | 2 | Für die Zuteilung der Kindergarten-Kinder an die einzelnen Kindergärten und der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Schulen gilt das Prinzip der fließenden Grenzen. |
|              | 3 | Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.   |

#### Art. 3

- |                            |   |   |
|----------------------------|---|---|
| Zuordnung der Kindergärten | 1 | Jeder Kindergarten ist einer Schule angegliedert. |
|                            | 2 | Die Schulkommission ordnet die Kindergärten zu.   |

#### Art. 4

- |                               |  |            |
|-------------------------------|--|------------|
| Dauer des Kindergartenbesuchs |  | aufgehoben |
|-------------------------------|--|------------|

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

Schulmodell Sekundarstufe I	1	Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden nach dem Schulmodell „Manuel“ in getrennten Klassen unterrichtet.
	2	In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen. Wer in mindestens zwei dieser Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder als Sekundarschüler.
Spezielle Sekundarklassen	3	Im 7. und 8. Schuljahr wird eine spezielle Sekundarklasse geführt. Bedingungen für die Zuweisung ins spezielle Sekundarschulniveau sind sehr gute Leistungen und ein sehr gutes Arbeits- und Lernverhalten. Der Besuch eines einzelnen Niveaufachs in der speziellen Sekundarklasse ist nicht möglich.
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	4	Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgt an einer Maturitätsschule.

## Art. 6

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.
-------------------------------------	--

## Art. 7

Schulorgane	Es bestehen folgende Schulorgane: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Schulkommission</li><li>b) die Schulleitungskonferenz</li><li>c) die Schulleitungen</li><li>d) die Abteilung Bildung, Kultur, Sport</li></ul>
-------------	--

## II GROSSER GEMEINDERAT, GEMEINDERAT

### Art. 8

Grosser Gemeinderat	1	Der Grosse Gemeinderat erlässt das Reglement über die Tageschulen.
	2	Der Grosse Gemeinderat wählt die Schulkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.



# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## Art. 9

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| Gemeinderat | 1 | Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über   |
|             |   | a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion).                                   |
|             |   | b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.   |
|             |   | c) die Schulraumplanung.  |
|             |   | d) die Schulorganisation.   |
|             |   | e) die Elternmitwirkung.  |
|             | 2 | Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung von Schulanlagen. Er legt die Gebühren für die Benützung durch Dritte fest.      |
|             | 3 | Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde freiwillig geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege. |
|             | 4 | Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Elternmitwirkung in der Schule.  |

## III SCHULKOMMISSION

### Art. 10

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Allgemeines     | 1 | Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.   |
| Zusammensetzung | 2 | Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Departementsleitung Bildung, Kultur, Sport gehört ihr von Amtes wegen an.  |
|                 | 3 | An den Sitzungen der Schulkommission nehmen ferner mit beratender Stimme und Antragsrecht teil: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Schulleitung jeder Schule,</li><li>- die Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport,</li><li>- die Vertretung der ausländischen Wohnbevölkerung.</li></ul> |
| Wahl/Amts-dauer | 4 | Die Schulkommission wird vom Grossen Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.   |
| Vorsitz         | 5 | Die Departementsleitung Bildung, Kultur, Sport führt den Vorsitz.  |
| Sekretariat     | 6 | Die Abteilung Bildung, Kultur, Sport führt das Sekretariat. Sie ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrati-  |

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

Protokoll	7	ven Aufgaben verantwortlich. Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.
Unterschrift	8	Präsidentin oder Präsident mit Sekretärin oder Sekretär (Kollektivunterschrift).

## Art. 11

Aufgaben	1	Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu, sofern diese im vorliegenden Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
	2	Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen. b) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen. c) die Schulraumplanung. d) die Schulorganisation. e) die Elternmitwirkung.
	3	Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Befugnisse: a) Schülerinnen und Schüler - Verweis, temporärer Unterrichtsausschluss und Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 12. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht b) Profil und Qualität der Schule - Genehmigung Leitbild der Schule - Grundsätze zur Umsetzung der Leitbilder, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten - Kenntnisnahme der Ergebnisse aus Evaluationen - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schulen (Schulprogramm) - Controlling der Schulprogramme c) Organisation und Schulzeit - Grundsätze zur Information und zur Elterninformation und Schülermitwirkung - Grundsätze zur Schulhauszuteilung - Genehmigung der Jahresplanung (Ferienordnung inkl. Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage) - Grundsätze zu den Angeboten in der unterrichtsfreien Zeit und zur Aufgabenhilfe

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## d) Personal

- Anstellung der Schulleitung und ihrer Stellvertretung
- Rahmenvorgaben für Anstellungen und Entlassungen

## e) Tagesschule

- Strategische Führung und Aufsicht über Betrieb und Leitung

4 Die Schulkommission erlässt die Geschäftsordnung der Schulkommission sowie die notwendigen Ausführungsbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Absatz 3).

5 Die Präsidentin oder der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitungen aus und führt mit ihnen die Mitarbeitergespräche.

## IV SCHULLEITUNGEN, KONFERENZEN

### 1 DIE SCHULLEITUNGEN

#### Art. 12

Zusammensetzung

1 Jede Schule wird durch eine Schulleitung geleitet.

2 Die Schulleitung wird durch eine Person wahrgenommen.

Anstellung

3 Die Schulleitung und ihre Stellvertretung werden von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.

4 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der Anstellungsprozente aus dem Schulleitungspool auf die Schulleitung, ihre Stellvertretung und gegebenenfalls auf weitere Personen.

#### Art. 13

Aufgaben

1 Den Schulleitungen obliegt die betrieblich-operative Führung der Schule.

2 Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für ihre Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.

3 Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionendiagramm geregelt.

#### Art. 14

Administration

1 Den Schulleitungen wird von der Gemeinde eine Bürokraft zur Verfügung gestellt.

2 Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung werden vom

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

Gemeinderat festgelegt.

## 2 DIE SCHULLEITUNGSKONFERENZ

### Art. 15

Zusammensetzung	1	Die Schulleitungen bilden die Schulleitungskonferenz.
Vorsitz	2	Eine der Schulleitungen wird von der Schulkommission nach Anhören der Schulleitungskonferenz zum Vorsitz gewählt.
Aufgaben	3	Die Konferenz befasst sich mit allen, das gesamte Schulwesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.
	4	Die Konferenz koordiniert die Stellen- und Pensenplanung. Sie prüft insbesondere, ob neu zu besetzende Pensen von bereits in der Gemeinde angestellten Lehrkräften übernommen werden können.
	5	Die Schulkommission regelt die Einzelheiten im Funktionendiagramm.

## 3 DIE LEHRERINNEN- UND LEHRERKONFERENZEN

### Art. 16

Aufgaben	1	Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.
	2	Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.
	3	Sie können Stellung nehmen zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission.

### Art. 17

Organisation	1	Die Schulleitungen regeln die Organisation der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen.
	2	Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

## V SCHULVERWALTUNG

### 1 DIE VERWALTUNGSABTEILUNG BILDUNG, KULTUR, SPORT

#### Art. 18

- Departementsleitung
- <sup>1</sup> Die Departementsleitung führt die Abteilung politisch und vertritt sie nach aussen.
  - <sup>2</sup> Sie führt von Amtes wegen den Vorsitz der Schulkommission.

#### Art. 19

- Abteilungsleitung
- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung führt die Abteilung fachlich, personell und organisatorisch im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

#### Art. 20

- Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Abteilung befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bildungswesens, deren Behandlung nicht durch die kantonalen Vorschriften, durch dieses oder andere Gemeindereglemente anderen Organen vorbehalten ist.
  - <sup>2</sup> Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet die Abteilung Bildung, Kultur, Sport im Rahmen der vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung (Art. 9 Abs. 2).
  - <sup>3</sup> Die Abteilung ist verantwortlich für die vollständige Erfassung aller schulpflichtigen Kinder.

### 2 DIE SCHULHAUSWARTE

#### Art. 21

- Zusammenarbeit
- Die Schulhauswarte, die Schulleitungen und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

#### Art. 22

- Pflichtenheft
- Das Pflichtenheft der Schulhauswarte wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Verwaltungsabteilung Hochbau, unter Einbezug der Verwaltungsabteilung Bildung, Kultur, Sport, erlassen.

## VI GESUNDHEITSDIENST

### 1 SCHULÄRZTLICHER DIENST

#### Art. 23

Organisation	1	Der schulärztliche Dienst wird so weit möglich durch in der Gemeinde praktizierende Ärztinnen oder Ärzte im Nebenamt besorgt.
Wahl	2	Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt.
Aufgaben	3	Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.

### 2 SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST

#### Art. 24

Organisation	1	Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Mandatsverhältnis besorgt.
Wahl	2	Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Abteilung Bildung, Kultur, Sport durch Vertrag angestellt.
Aufgaben	3	Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Auftrag gemäss Vertrag.
Schulzahnpflegeleitung	4	Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch die Abteilung Bildung, Kultur, Sport ausgeübt.
Beiträge	5	Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Bezugsberechtigung in einer Verordnung (Artikel 9 Absatz 3).

## VII WEITERE SCHULEINRICHTUNGEN

#### Art. 25

Tagesschulangebote	1	Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für die eine
--------------------	---	--

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

genügende Nachfrage besteht.

- <sup>2</sup> Als Tagesschulangebote gelten:
- Morgenbetreuung,
  - Mittagsbetreuung mit Verpflegung,
  - Aufgabenbetreuung,
  - Nachmittagsbetreuung.

- <sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

## **Art. 26**

- Aufgabenhilfe <sup>1</sup> Den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe kann Aufgabenhilfe erteilt werden.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

## **Art. 27**

- Angebote in der unterrichtsfreien Zeit <sup>1</sup> Die Gemeinde ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in ihrer unterrichtsfreien Zeit freiwillige Sport- und/oder Spezialkurse zu besuchen.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

## **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28**

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Art. 29**

- Aufhebung bisheriger Vorschriften Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das gleichnamige Reglement vom 24. Juni 2004 aufgehoben.

Ostermundigen, 11. September 2008  
Grosser Gemeinderat

Peter Wegmann  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULORGANISATION

---

## **Bescheinigung**

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.  
Ostermundigen, 17. November 2008

Marianne Meyer  
Gemeindeschreiberin

## **1. Teilrevision**

Die Änderungen der Artikel 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.  
Die Änderungen der Artikel 1 und 4 treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Ostermundigen, 15. November 2012  
Grosser Gemeinderat

Michael Werner  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

## **Bescheinigung**

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 21. Januar 2013

Marianne Meyer  
Gemeindeschreiberin